



Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Kuratorium Wald und Oesterreichischer Alpenverein zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgesetz 2002 geändert werden

Wien, am 2. April 2013

#### A) Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Lebensministeriums

##### Zu Z 9 (§ 15 Abs 2) „Waldteilung“: „Siedlungsnaher Wald wird Bauland“

Durch die gegenständliche Bestimmung sollen vom Teilungsverbot auch Teilungen ausgenommen werden, auf die die Voraussetzungen des § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zutreffen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass dadurch eine vereinfachte Teilung von Grundstücken (Abtrennung von Grundstücksteilen) möglich ist, wenn sich dadurch der Wert des beim Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücks um nicht mehr als 2000 € verringert.

Aufgrund dieser Regelung scheint es wahrscheinlich, dass Waldflächen in Nachbarschaft zu Baulandparzellen im Ausmaß von 1000m<sup>2</sup> und mehr (Waldpreise ca. 2 €) abgeteilt und den Baulandparzellen zugeschlagen werden. Damit verbunden ist ein erheblicher Mehraufwand für die Behörden zu erwarten, da die zu erwartenden Rodungen dieser Flächen im Bereich der Siedlungen oftmals wegen der hohen Wohlfahrtsfunktion (Luftreinigung, Lärmreduktion) des Waldes nicht oder zumindest nicht im Anmeldeverfahren nach § 17a Forstgesetz 1975 möglich sein werden. Die Erhaltung eines funktionstüchtigen Waldbestandes im Siedlungsbereich inklusive Waldsaum liegt vielfach in hohem öffentlichen Interesse. Angesichts der aufgezeigten und zu erwartenden Entwicklung sollte von der vorgelegten Regelung dringend Abstand genommen werden.

##### Zu Z 11 (§ 17a Abs 4) „Rodung“: Aufforstungspflicht für befristete Rodungen

Entsprechend der Regelung im neu eingefügten Absatz 4 ist die Waldfläche vom Rodungsberechtigten bis spätestens drei Jahre nach Ablauf der in der Anmeldung angeführten Frist im Sinne des § 13 wieder zu bewalden. Nun scheint gerade der Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 13 zu allgemein gehalten. Aus forstfachlicher Sicht sollte jedenfalls klargestellt werden, dass die befristete Rodefläche wieder aufgeforstet werden muss und nicht auf Naturverjüngung gewartet werden kann. Ein Zuwarten auf Naturverjüngung hätte zur Folge, dass entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs 3 und 4 erst längstens nach 13 bis 18 Jahren nach der Rodung eine Wiederbewaldung stattfinden müsste. Es erscheint daher sinnvoll, auf die Bestimmungen des § 13 Abs 1, 7 und 8 zu verweisen, um eine Wiederbewaldung durch eine Naturverjüngung auszuschließen.

##### Zu Z 13 (§ 25 Abs 5) „Verwaltungsvereinfachung bei Windschutzanlagen“: „Wilden Fällungen in wichtigen Biotopen wird Tür und Tor geöffnet“

Bisher mussten Fällungen in Windschutzanlagen in Abstimmung mit der Behörde durchgeführt werden. In

der Praxis wurden jedoch schon bisher vielfach illegale Fällungen in Windschutzanlagen durchgeführt. Windschutzanlagen haben nicht nur hohe Bedeutung zum Schutz des Ackerbodens vor Winderosion und Austrocknung, sondern bieten wichtigen Lebensraum und Brückenfunktion für viele Pflanzen- und Tierarten (Biotopvernetzung), insbesondere im waldarmen Osten Österreichs. Daher wurde und wird auch bei Infrastrukturvorhaben großer Wert auf den Erhalt und die Neugestaltung von Windschutzanlagen gelegt, in einigen Bundesländern werden diese auch finanziell gefördert.

Die vorgeschlagene Neufassung sieht die Löschung des Satzes „Fällungen in Windschutzanlagen bedürfen der behördlichen Auszeige“ vor. Da das Fällen einzelner Bäume in einer Windschutzanlage hiermit jedoch ohne Beteiligung der Behörde durchgeführt werden könnte, würden solche Fällungen zunächst in keiner Weise auf ihre Zulässigkeit geprüft.

Zwar ist weiterhin in § 174 Abs 1 lit b Z 2 eine Strafanzeige gegen eine die Schutzfunktion beeinträchtigende Behandlung von Windschutzanlagen enthalten. Die Beweisführung wäre aber im Nachhinein äußerst schwierig, und daher durch die vorgeschlagene Neufassung ein vermehrtes Fällen von Bäumen in Windschutzanlagen zu befürchten. Dies wäre zusätzlich insofern volkswirtschaftlich untragbar, wenn die nun möglicherweise unkontrolliert verschlechterte Anlage zuvor aus Steuergeldern gefördert wurde.

Angesichts der wichtigen Wohlfahrtsfunktion und ökologischen Funktion von Windschutzanlagen erscheint uns daher die **Aufrechterhaltung der aktuellen Bestimmung zur behördlichen Auszeige angebracht** und auch unter Berücksichtigung der Bemühung um Deregulierung in angemessenem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Zu Z 16 (§ 32a Abs 2 und 3) „Parteienrechte bei Biotopschutzwäldern“: „Biotopschutzwald ad absurdum geführt“

Die Bindung der **Anordnung von Ausnahmen an Bedingungen, Fristen und Auflagen** greift in das Schutzgebietsmanagement des jeweiligen Biotopschutzwaldes ein und weicht die Zielsetzungen der Biotopschutzwälder auf, wobei es aus der bisherigen Regelung noch gar keine Erfahrungswerte gibt, die auf den Bedarf an Auflagen hinweisen würden. Wir **lehnen daher** diesen neuen Passus **ab**.

Hingegen fordern wir dringend auf, vom **Vorhaben Abstand zu nehmen**, dass gemäß Abs 3 auch Grundeigentümer nicht von Ausnahmegewilligungen angrenzender Flächen gemäß Abs 1 **Anträge auf Änderungen oder Aufhebungen des Ausnahmebescheids stellen können**. Dies würde das ganzheitliche Management von Biotopschutzwäldern durch Zerstückelung unmöglich machen. Weiters könnte es – entgegen der Intentionen der geplanten Novelle – zu einer deutlichen Zunahme des Verwaltungsaufwands angesichts der Vielzahl potenzieller Antragsteller führen.

Die mit den Wäldern nach Abs 1 verbundenen öffentlichen Interessen werden nicht nur von der zuständigen Behörde wahrgenommen, sondern auch von der Landesumweltschutzbehörde und von den vom Lebensministerium anerkannten Umweltorganisationen (NGOs). Zusätzlich zu den bisher angeführten Antragstellern gemäß Abs 2 sollen daher auch die **Landesumweltschutzbehörden und vom Lebensministerium anerkannte Umweltorganisationen (NGOs) das Recht auf Antragstellung** betreffend die Abänderung oder Aufhebung von gemäß Art 2 erteilten Ausnahmegewilligungen in Wäldern gemäß Abs 1 erhalten.

## B) Vorschläge für weitere Änderungen im Forstgesetz

Außerdem schlagen wir folgende **weitere Änderungen des Forstgesetzes** vor, insbesondere um das Forstgesetz an die **Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)** anzupassen. Die Europäische Kommission fordert seit langem die vollständige Umsetzung dieser Richtlinien.

Diese werden überwiegend durch die Landesnaturschutzgesetze umgesetzt, betreffen aber auch Materien wie das Forstrecht, insbesondere in Angelegenheiten, in denen kein Naturschutzverfahren vorgesehen ist. Daher sollten auch die Forstbehörden aufgerufen sein, die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie inhaltlich umzusetzen. Dazu zählt insbesondere das **Verschlechterungsverbot** für Arten und Lebensräume, das im Forstgesetz noch immer nicht verankert ist.

In der Folge werden die Originalgesetzesstellen zitiert; die neuen Formulierungsvorschläge der oben genannten Organisationen sind **fett hervorgehoben**.

Zu § 1 Abs 1 „Nachhaltigkeit“: „Umfassender Begriff der multifunktionalen Wirkungen des Waldes“

Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionalen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung **sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Wirkung als Lebensraum von im Wald beheimateten Wildtierarten oder Waldpflanzenarten, die nicht zum forstlich genutzten Bewuchs zählen.**

Zu § 6 Abs 2 „Aufgaben der Forstlichen Raumplanung“: „Umfassender Begriff der multifunktionalen Wirkungen des Waldes“

- e) die Lebensraumwirkung, das ist die **Wirkung als Lebensraum von im Wald beheimateten Wildtierarten oder Waldpflanzenarten, die nicht zum forstlich genutzten Bewuchs zählen**

Zu § 13 „Wiederbewaldung“: „Förderung standortgerechten Vermehrungsguts“; FFH-IVSch-Richtlinie

- (I) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs 3, mit **standortgerechtem Vermehrungsgut** forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. **Ausnahmen** hiervon zugunsten **bloß standorttauglichen Vermehrungsguts** können gewährt werden, wenn die Behörde auf Antrag bescheidmäßig gleichzeitig feststellt, dass eine negative nachhaltige Beeinflussung des Bodens und des Wasserhaushaltes auf Dauer ausgeschlossen werden kann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat binnen einem Jahr ab Erlassung dieses Gesetzes die Standortgerechtigkeit von Beständen basierend auf der potentiell natürlichen Waldgesellschaft möglichst genau kartographisch festzulegen.
- (II) Die Behörde kann per Bescheid eine Ausnahme von der Pflicht zur Wiederbewaldung erlassen, wenn durch die Wiederbewaldung die Verschlechterung des Erhaltungszustands von Schutzgütern gemäß Art 2 bis 3 Richtlinie 79/409/EWG oder Art 6 92/43/EWG zu befürchten wäre.

Zu § 17 Abs 2 „Rodungen“: FFH-IVSch-Richtlinie

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. **Ist durch die Rodung die Verschlechterung des Erhaltungszustands eines Schutzguts im Sinne der**

Art 2 bis 3 Richtlinie 79/409/EWG oder Art 6 Richtlinie 92/43/EWG zu befürchten, so ist zur Feststellung des öffentlichen Interesses am Naturschutz eine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der oben angeführten Richtlinien durchzuführen, sofern diese nicht ohnehin vom zuständigen Bundesland durchgeführt wird.

Zu § 18 Abs 1 „Rodungsbewilligung: Vorschriften“: FFH-IVSch-Richtlinie

Weiters sind Maßnahmen vorzuschreiben, die

- f) für die Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Schutzgütern gemäß Art 2 bis 3 Richtlinie 79/409/EWG oder Art 6 Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind.

Zu § 24 „Sanierung von Schutzwald“: FFH-IVSch-Richtlinie

- (7) In Europaschutzgebieten gemäß Art 3 Richtlinie 79/409/EWG oder Art 3 Richtlinie 92/43/EWG haben die Maßnahmen zur Sanierung des Schutzwaldes unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne der angeführten Richtlinien zu erfolgen.

Zu § 60 Abs 1 „Forstliche Bringungsanlagen“ (z.B. Forststraßen): FFH-IVSch-Richtlinie

Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden, Bewuchs und Landschaftsbild möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert. Ist durch die Errichtung der Bringungsanlage die Verschlechterung des Erhaltungszustands eines Schutzguts im Sinne der Art 2 und 3 Richtlinie 79/409/EWG oder des Art 6 Richtlinie 92/43/EWG zu befürchten, so ist eine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne des Art 6 der Richtlinie 92/43/EWG durchzuführen, sofern diese nicht ohnehin vom zuständigen Bundesland durchgeführt wird.

Zu § 81 Abs 1 „Schutz hiebsunreifer Bestände“: FFH-IVSch-Richtlinie

Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs 1 sind weiters zu bewilligen, wenn

- e) das Verbot die Verschlechterung des Erhaltungszustands von Schutzgütern gemäß Art 2 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG oder Art 6 der Richtlinie 92/43/EWG bewirken würde.

Zu § 82 Abs 3 „Verbot von Kahlhieben“: FFH-IVSch-Richtlinie

Ausnahmen vom Verbot des Abs 1 lit b sind nicht zu bewilligen, wenn durch den Großkahlhieb die Verschlechterung von Schutzgütern gemäß Art 2 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG oder Art 6 Richtlinie 92/43/EWG zu befürchten wäre.

Zu § 88 Abs 1 „Fällungsbewilligung“: FFH-IVSch-Richtlinie

Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der maßgeblichen Landesgesetze (insbesondere zur Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG) nicht entgegenstehen, letzteres insbesondere falls vom zuständigen Bundesland nicht ohnehin ein eigenes Verfahren nach Landesgesetzen durchgeführt wird.

Zu § 88 Abs 4 „Fällungsbewilligung“: FFH-IVSch-Richtlinie

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der maßgeblichen Landesgesetze (insbesondere zur Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG) entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten.

Zu § 176 Abs 4 „Allgemeine Haftungsbestimmungen“: „Eingeschränkte Wegehalterhaftung in Wäldern in FFH-IVSch-Gebieten“


Für Schäden auf Wegen, die durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht werden, haftet der Waldeigentümer dann nicht, wenn der Zustand des Waldes eine Folge eines Managementplans im Sinne des Art 6 Richtlinie 92/43/EWG ist. Führt ein Weg in einen Bestand, der aufgrund des besonderen Gebietsmanagements ein erhöhtes Schadensrisiko aufweist, so sind die Wegbenutzer mit geeigneten Maßnahmen darauf aufmerksam zu machen, dass sie den Weg auf eigene Gefahr benutzen.

Zu § 183b „Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht“: Allgemeine Klausel FFH-IVSch-Richtlinie

Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

5. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L103/1 vom 25.04.1979, idF 2009/147/EG
6. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, idF 2006/105/EG

Für den Umweltdachverband



Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.  
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.  
Geschäftsführer